



Neue Verordnung des Bundes über Taxameter

Information für die Taxiverantwortlichen von Städten und Gemeinden

Das METAS sucht die Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Für Geräte, die in den Taxis den Fahrpreis berechnen, auch Tax(i)uhren genannt, existierten in der Schweiz bisher keine gesetzlichen Vorschriften. Viele Gemeinden verfügen zwar über ein Taxireglement, worin verschiedene Aspekte des Taxiwesens geregelt sind – einige davon schreiben auch die Verwendung von Taxametern vor – die technischen Anforderungen an solche Geräte waren aber bisher nicht festgelegt, denn dies ist Sache des Bundes¹. Somit durfte im Prinzip jedes beliebige Gerät verwendet werden.

Die neue Verordnung des EJPD über Taxameter², welche seit dem 1. Januar 2014 in Kraft ist, schliesst diese Lücke. Damit wird sichergestellt, dass nach Ablauf der Übergangsfrist von zwölf Jahren alle Taxameter die vorgegebenen Anforderungen per Zertifikat erfüllen werden. Was die Genauigkeit betrifft, gilt indes eine wesentlich kürzere Frist: Sie muss bereits ab dem Jahr 2016 von allen Taxametern nach den Vorgaben der neuen Verordnung eingehalten werden.

Keine periodische Eichung – Verantwortung beim Taxihalter

Damit die Messgenauigkeit gewährleistet werden kann, müssen Messmittel regelmässig kontrolliert werden. Dies gilt natürlich auch für Taxameter. Allerdings beschreitet das EJPD hier einen neuen Weg: Ein Taxameter benötigt keine eigentliche Nacheichung, da es sich um ein rein digitales Gerät handelt, welches – einmal richtig eingestellt – sich nicht von selbst verstellen kann. Und da der Taxihalter sein Fahrzeug am besten kennt, soll dieser auch die Verantwortung für die Einhaltung der Messgenauigkeit übernehmen. Anhand genau vermessener Prüfstrecken, verteilt über die ganze Schweiz, muss er diese mindestens einmal pro Jahr und nach jeder Änderung am Fahrzeug, welche die Wegmessung beeinflussen kann, überprüfen und protokollieren.

Die Verordnung verbietet zudem das Mitführen von Geräten und Einrichtungen im Fahrzeug, welche für Manipulationen am Taxameter geeignet sein könnten.

Kontrollen durch das METAS

Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser. Ein Verfahren, das hauptsächlich auf Vertrauen aufbaut, funktioniert nur dann, wenn parallel dazu in genügendem Umfang und deutlich wahrnehmbar Kontrollen durchgeführt werden.

Für diese Aufgabe ist das Eidgenössische Institut für Metrologie, METAS zuständig. Es kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften. Dazu gehören das Mitführen der obligatorischen Prüfprotokolle sowie die Überprüfung der Fahrzeuge auf unzulässige Einrichtungen und Hinweise auf mögliche Manipulationen. Zudem verfügt das METAS über eine mobile Messeinrichtung, welche es erlaubt, die korrekte Funktion eines Taxameters direkt am Fahrzeug vor Ort zu verifizieren.

¹ Die Gesetzgebung über das Messwesen ist Sache des Bundes. (Art. 125 BV)

² SR 941.210.6

Mitarbeit der Gemeinden ausdrücklich erwünscht

Bevor Kontrollen durchgeführt werden können, müssen die betroffenen Kreise, allen voran die Taxihalter, ausreichend informiert werden. Flugblätter, Anleitungen und Unterlagen für die Selbstkontrolle stehen in mehreren Sprachen im Internet und in gedruckter Form zur Verfügung. Für die Verteilung dieser Unterlagen und für die später folgenden Kontrollen sucht das METAS die Zusammenarbeit mit den lokalen, für das Taxiwesen zuständigen Stellen in den Städten und Gemeinden und ruft diese auf, ihr Interesse dem METAS mitzuteilen.

Bitte Kontakte melden an taxi@metas.ch

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter www.metas.ch/taxi

Februar 2015

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Lindenweg 50, 3003 Bern-Wabern, Schweiz

Tel. +41 58 387 01 11, taxi@metas.ch,

www.metas.ch/taxi